VIII Vorrede.

des Brihaspati und Pitâmaha neun verschiedene arten von gottesurtheilen erwähnt. Vijnâneśvara erkennt aber hierin keine verschiedenheit, welche sich erklären liesse durch die annahme, dass die zahl der gottesurtheile im laufe der zeit vermehrt worden sei, sondern er weiss die verschiedenen gesetzgeber auf andere weise zur übereinstimmung zu bringen. Yâjnavalkya, sagt er, führt die fünf oben genannten gottesurtheile an, nicht als wenn nur diese fünf existirten, sondern indem er hinzufügt: "diese werden bei grossen anklagen angewandt," deutet er an, dass die übrigen bei geringen anklagen angewandt werden.

Ich könnte andere beispiele anführen, in welchen nicht bloss dem sinne, sondern auch den worten noch grössere gewalt angethan wird. Das obige beispiel wird aber hinreichen, um zu zeigen, dass man sich in der erklärung der alten gesetzbücher der leitung der indischen juristen nicht unbedenklich überlassen kann.

Das historische interesse, welches unsere Sanskrit-studien leitet, zwingt uns vielmehr, in graden gegensatz zu den indischen juristen zu treten. Nur die genaue auffassung der verschiedenheiten zwischen den einzelnen gesetzbüchern kann uns in den stand setzen, die stelle zu bestimmen, welche jedes derselben einnimmt, so wie auch die resultate zu ziehen, welche sich daraus für die entwickelung des indischen lebens ergeben.

Zu einer solchen arbeit habe ich mit der vorliegenden ausgabe des Yâjnavalkya den anfang machen wollen. Ich habe alle sorgfalt angewandt, die vergleichung des Yâjnavalkya mit dem Manu zu erleichtern, durch möglichst genaue anführung der parallel-stellen aus dem gesetzbuche des letzteren. Die vielfache übereinstimmung beider gesetzbücher in sachen wie in ausdrücken führt allerdings zu der